

MAURETANIEN

Beschluss des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt Nr. 1256 zur Festlegung der Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die eine vorherige Einfuhrgenehmigung benötigt wird, und der der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für deren Einfuhr lediglich ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

(Arrêté Ministère du Développement rural et de l'Environnement n° 1256 fixant la liste des végétaux et produits végétaux soumis à l'autorisation préalable d'importation et ceux dont l'importation est soumise au formalité de certificat phytosanitaire)

Quelle: www.fao.org/faolex/, aufgerufen am 30.05.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt des Nr. 1256 zur Festlegung der Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die eine vorherige Einfuhrgenehmigung benötigt wird, und der der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für deren Einfuhr lediglich ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

...

Artikel 1. In diesem Beschluss werden alle Maßnahmen der pflanzengesundheitlichen Kontrolle von geregelten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die zur Einfuhr bestimmt sind, für alle Zollverfahren definiert, mit Ausnahme der unterbrechungsfreien Durchfuhr von Grenze zu Grenze durch das nationale Zollgebiet.

Artikel 2. Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen des Anhangs I dieses Beschlusses setzt voraus, dass vom Pflanzenschutzdienst eine vorherige Einfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Anträge auf die Genehmigung gemäß dem Muster im Anhang III sind mindestens 10 Tage vor dem Versenden der Ware bei einem Vertreter des Pflanzenschutzdienstes, der der Einfuhrstelle am nächsten liegt, einzureichen.

Artikel 3. Für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen des Anhangs II dieses Beschlusses ist entweder lediglich ein Pflanzengesundheitszeugnis oder eine einfache pflanzengesundheitliche Erklärung bei der Ankunft erforderlich. Diese Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse unterliegen jedoch zwingend der pflanzengesundheitlichen Kontrolle bei Erreichen des Staatsgebietes.

Artikel 4. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nach Mauretanien eingeführt werden, sind gemäß den geltenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften von einem Pflanzengesundheitszeugnis und einer Ursprungsbescheinigung begleitet (Rechnung, Spendenbescheinigung oder Bescheinigung für Forschungs- und Versuchszwecke).

Die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes oder eines Zeugnisses für die Wiederausfuhr zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Originalzeugnisses, das gegebenenfalls eine zusätzliche Erklärung enthält, dass die besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß den Anhängen I und II eingehalten wurden.

Das Zeugnis entspricht dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (FAO, Rom 1997), wurde in arabischer oder französischer oder englischer Sprache vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellt.

Ist das Ausfuhrland nicht das Ursprungsland der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, so müssen diese im Fall der Aufteilung, Umverteilung oder des Neuverpackens der fraglichen Sendung von einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr und einer Kopie des Originals des Pflanzengesundheitszeugnisses, die von der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes beglaubigt wurde, begleitet sein.

Artikel 5. Das Pflanzengesundheitszeugnis wurde höchstens vierzig Tage vor dem Tag des Versendens oder der Wiederausfuhr der Sendung ausgestellt.

Die Zeugnisse werden an der Einlassstelle den ermächtigten Pflanzenschutzinspektoren vorgelegt und das Einlassdatum für die Erzeugnisse wird auf den zugehörigen Dokumenten angegeben.

Artikel 6. Werden die in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 dieses Beschlusses genannten Einfuhranforderungen nicht eingehalten, ergreift der zuständige Pflanzenschutzinspektor die seines Ermessens nach notwendigen Maßnahmen; er kann unter anderem die Zurückweisung, Vernichtung, Desinfektion oder Entwesung anordnen.

Das Ergebnis der pflanzengesundheitlichen Inspektion ist in einem Bescheid gemäß dem Muster des Anhangs VI, der vom Pflanzenschutzinspektor auszustellen ist, festzuhalten. Im Fall einer Behandlung stellt er einen Bescheid gemäß dem Muster des Anhangs V aus. Die Behandlung, Desinfektion oder Entwesung erfolgt auf Risiko und Gefahr des Empfängers und auf dessen Kosten.

Werden die vom Pflanzenschutzinspektor angeordneten Maßnahmen vom Betroffenen nicht innerhalb von acht Tagen nach deren Bekanntgabe durchgeführt, werden die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vom Dienst auf Kosten des Betroffenen vernichtet. Der Zeitraum von acht Tagen kann vom Pflanzenschutzinspektor verkürzt werden, wenn die Lagerung der Erzeugnisse eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder für die Kulturen darstellt. Vernichtungen durch den Dienst sind durch einen Bescheid mitzuteilen.

Artikel 7. Zusätzlich zu der pflanzengesundheitlichen Inspektion an der Einlassstelle kann der für die Durchführung der pflanzengesundheitlichen Kontrollen zuständige Direktor Nacheinfuhrkontrollen für Pflanzen, die zum Anpflanzen oder für die Vermehrung bestimmt sind, vorschreiben.

Artikel 8. Mit Ausnahme von Obst, Gemüse und sonstigen Pflanzenerzeugnissen in einer Menge von bis zu maximal 10 kg, die für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind, gelten die pflanzengesundheitliche Kontrolle, die Vorlage von Dokumenten und die Einfuhranforderungen gemäß den Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 dieses Beschlusses auch für Personen, die für gewerbliche Zwecke, die Aussaat oder das Anpflanzen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in ihrem Gepäck befördern oder diese auf dem Postweg einführen.

Artikel 9. Die Vorschriften dieses Beschlusses gelten bei Eintritt in das Staatsgebiet auch für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von Flugzeug-, Schiffs- oder anderen Besatzungen mitgeführt werden.

Artikel 10. Der Generalsekretär des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt ist für die Anwendung dieses Beschlusses verantwortlich...

Geschehen zu Nouakchott, den 12.11.2002

BA BOCAR SOULE

ANHANG I
PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE, FÜR DEREN EINFUHR EINE VORHERIGE
EINFUHRGENEHMIGUNG BENÖTIGT WIRD

Art	Pflanzengesundheitliche Anforderungen
<p>Getreide (Saatgut)</p> <p>Sorghum, Mais, Reis, Hirse, Weizen, Gerste, Roggen, Hafer</p>	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Pantoea stewartii</i>, <i>Puccinia arachidi</i>, <i>Cochliobolus carbonum</i>, <i>Aphelenchoïdes besseyi</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
<p>Nachtschattengewächse</p> <p>Tomate, Aubergine und sonstige (Saatgut)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Clavibacter michiganensis</i> subsp. <i>michiganensis</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
<p>Erdnüsse (Saatgut)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Sphaceloma arachidis</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten

Baumwolle (Saatgut)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>malvacearum</i> – Behandlung – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion
Maniok (Knollen zum Anpflanzen und Stecklinge)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: Cassava brown streak virus – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion
Pflanzkartoffeln	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: ¹ – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion
Knoblauch, Speisewiebeln und Schalotten (Saatgut und Zwiebeln zum Anpflanzen)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Ditylenchus dipsaci</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion
Gemüsepaprika, Paprika, Chili (Saatgut)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Fusarium oxysporum</i> var. <i>vasinfectum</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion

¹ A. d. Ü.: Es ist kein Schädling angegeben.

Kürbisgewächse (Saatgut)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Fusarium oxysporum</i> f.sp. <i>cubense</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion
Sonnenblumen (Saatgut)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Plasmopara halstedii</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion
Zuckerrohr (Stecklinge)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Sesamia crenata</i> – Warmwasserbehandlung 50 °C/3 h – Quarantäne – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion
Bananen und Kochbananen (Pflanzen)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Ralstonia solanacearum</i> Typ II (Schleimfäule), <i>Fusarium oxysporum</i> f.sp. <i>cubense</i>, <i>Radopholus citrophilus</i>, <i>Radopholus similis</i>, <i>Aleurocanthus spiniferus</i> und <i>Aleurocanthus woglumi</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Nacheinfuhrkontrolle am Ort des Anpflanzens

<p>Obst (Pflanzen und Kerne zur Aussaat)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Agrobacterium tumefaciens</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion
<p>Dattelpalmen und Zierpflanzen (Saatgut und Pflanzen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: Cadang cadang viroid, Lethal yellowing phytoplasma und <i>Rhynchophorus</i> spp. ausgenommen der Asiatische rote Rüsselkäfer – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Nacheinfuhrkontrolle am Ort des Anpflanzens
<p>Forstarten (Pflanzen, Saatgut und nichtverarbeitetes Holz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten – Nacheinfuhrkontrolle am Ort des Anpflanzens
<p>Futterarten (Saatgut und Körner für Viehfutter)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten

Gemüsearten	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
In-vitro-Pflanzen (im Röhrchen oder getopft)	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Nacheinfuhrkontrolle am Ort des Anpflanzens
Verpackungsmaterial pflanzlichen Ursprungs und außer Material aus verbotenen Arten	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
Aquatische Arten außer verbotene	<ul style="list-style-type: none"> – vorherige Einfuhrgenehmigung – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr mit zusätzlicher Erklärung, dass der Ort der Erzeugung frei ist von: <i>Salvinia molesta</i>, <i>Pistia</i> spp, <i>Eichhornia crassipes</i> und <i>Typha australis</i> – pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion

Anm.:

EG: vorherige Einfuhrgenehmigung

PGZ: Pflanzengesundheitszeugnis

WAZ: Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr

ZE: zusätzliche Erklärung

ANHANG II
PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE, FÜR DEREN EINFUHR LEDIGLICH EIN
PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS ODER EINE EINFACHE ERKLÄRUNG BEI DER ANKUNFT
BENÖTIGT WIRD

Die pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrolle ist zwingend erforderlich.

Art	Pflanzengesundheitliche Anforderungen
Knoblauch, Zwiebeln und Schalotten (Zwiebeln genießbar)	– Pflanzengesundheitliche Inspektion
Gemüse und Obst, gefroren	– Pflanzengesundheitliche Inspektion
Kaffeebohnen (genießbar)	– Pflanzengesundheitliche Inspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
Teeblätter (genießbar)	– Pflanzengesundheitliche Inspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
Gummi – Harz	– Pflanzengesundheitliche Inspektion
Weihrauch	– Pflanzengesundheitliche Inspektion
Pflanzen und Blüten, getrocknet	– Pflanzengesundheitliche Inspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
Gewürze (Kumin, schwarzer Pfeffer usw.)	– Pflanzengesundheitliche Inspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
	– Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – Pflanzengesundheitliche Inspektion
Getrocknete Rinde und Kork	– Pflanzengesundheitliche Inspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten

Früchte, getrocknet (Rosinen, Backpflaumen usw.)	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitliche Inspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – Pflanzengesundheitliche Inspektion
verarbeitete Holzgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitliche Inspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten
	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten – Pflanzengesundheitliche Inspektion
Genießbar oder zur Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten – Pflanzengesundheitliche Inspektion
Nüsse, Kastanien, Haselnüsse und Erdnüsse (genießbar oder zur Verwendung für Feingebäck und Konditorwaren)	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitliche Inspektion – Behandlung bei Feststellung lebender Insekten

Kartoffel und Süßkartoffel (genießbar)	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – Pflanzengesundheitliche Inspektion
Gemüse mit Herkunft aus anderen Ländern als denen des CILSS ² (genießbar oder zur Fütterung)	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – Pflanzengesundheitliche Inspektion
(genießbar, auch geschält)	<ul style="list-style-type: none"> – Pflanzengesundheitszeugnis und ggf. Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr – Pflanzengesundheitliche Inspektion

² A. d. Ü.: Comité Permanent Inter-États de Lutte contre la Sècheresse dans le Sahel/Ständiges zwischenstaatliches Komitee zur Bekämpfung der Dürre im Sahel

ANHANG III
MUSTER DES ANTRAGS AUF VORHERIGE EINFUHRGENEHMIGUNG

Islamische Republik Mauretanien
Ministerium für ländliche Entwicklung
und Umwelt
Direktion Vieh- und Landwirtschaft
Landwirtschaftsdienst (SA)
Abteilung Pflanzengesundheitliche Kontrolle und Saatgut

Honneur - Fraternité - Justice

Pflanzengesundheitliche Kontrolle

MUSTER DES ANTRAGS AUF VORHERIGE EINFUHRGENEHMIGUNG (vier Exemplare) (*)

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 042/2000 vom 26. Juli 2000 über den Pflanzenschutz und dessen Durchführungsbestimmungen

Ich, der Unterzeichner
(Vorname Name)

Funktionen

Vollständige Adresse

beantrage die Genehmigung der Einfuhr mit
(Transportmittel angeben)

über.....
(Einlassstelle angeben, wenn die Einfuhr nicht auf dem Postweg erfolgt) ⁽¹⁾

Folgender Waren:

Anzahl oder Menge und Gewicht und Art der Waren ⁽²⁾	Herkunftsland	Vollständige Adresse des Lieferanten

zum Zweck⁽³⁾

nach⁽⁴⁾

Datum

Unterschrift

(1) Liste der Zollstellen für die Einfuhr der Erzeugnisse gemäß Beschluss Nr. vom

(2) Geben Sie an, ob es sich um Körner, Pflöpfreiser, Stecklinge, Bulben, Knollen, Erde, Substrate usw. handelt, sowie die Sortennamen.

(3) Geben Sie den Verwendungszeck an: Verkauf, Gebrauch, Anbau, Verarbeitung, Verzehr oder Anbau für den Verkauf.

(4) Geben Sie den Ort an, wo die Ware verkauft oder angebaut werden soll.

Stellungnahme des Landwirtschaftsdienstes: **Entscheidung** des Direktors Vieh- und Landwirtschaft

Akzeptiert.....: Vorherige Einfuhrgenehmigung

Abgelehnt.....: (Grund).....

Datum

Unterschrift und Stempel

- (*) – Die Exemplare 1 und 2 verbleiben beim Pflanzenschutzdienst,
- Exemplar 3 ist für den Zoll,
- Exemplar 4 ist für die Unterlagen des Importeurs

ANHANG V
MUSTER DES BESCHEIDS ÜBER DIE ENTWESUNG UND/ODER ENTSEUCHUNG

Islamische Republik Mauretanien

Honneur - Fraternité - Justice

**Ministerium für ländliche Entwicklung
und Umwelt**

Direktion Vieh- und Landwirtschaft

Landwirtschaftsdienst (SA)

Abteilung Pflanzengesundheitliche Kontrolle und Saatgut

BESCHEID ÜBER DIE ENTWESUNG UND/ODER ENTSEUCHUNG

**Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 042/2000 vom 26. Juli 2000 über den
Pflanzenschutz und dessen Durchführungsbestimmungen wurde die nachstehend
beschriebene Entwesung und/oder Entseuchung durchgeführt**

Datum Behandlung

Pflanzenschutzmittel

(Wirkstoff) Dauer und Temperatur

Dosis Zusätzliche Angaben

Zusätzliche Erklärung:

Ort der Ausstellung

Name des Bediensteten

(in Druckbuchstaben)

Datum.....

(Unterschrift und Stempel)

Die Behandlung, die Entwesung oder die Desinfektion erfolgten auf Risiko und Gefahr der Empfänger und auf deren Kosten.

ANHANG VI
MUSTER DES BESCHEIDS ÜBER DIE PFLANZENGESUNDHEITLICHE INSPEKTION
UND PROBENAHE

Islamische Republik Mauretanien
Ministerium für ländliche Entwicklung
und Umwelt
Direktion Vieh- und Landwirtschaft
Landwirtschaftsdienst (SA)
Abteilung Pflanzengesundheitliche Kontrolle und Saatgut

Honneur - Fraternité - Justice

BESCHIED ÜBER DIE PFLANZENGESUNDHEITLICHE INSPEKTION
UND PROBENAHE

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 042/2000 vom 26. Juli 2000 über den
Pflanzenschutz und dessen Durchführungsbestimmungen wurde die nachstehend
beschriebene pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion durchgeführt

Beschreibung der Sendung:

Name und Anschrift des Versenders.....
Name und Anschrift des Empfängers.....
Anzahl und Art der Packstücke Kennzeichnung der Packstücke.....
Herkunft über:
Beförderungsmittel Einlassstelle
..... Inspektionsgebühren.....
Inhalt der Sendung Gebühren für Behandlung/Vernichtung
Botanischer Name Gebühren insgesamt:.....

Ich, der Unterzeichner
(Name und Funktion im Dienst)

bestätige, dass ich die o.g. Sendung kontrolliert habe
Die Sendung ist begleitet von einer vorherigen Einfuhrgenehmigung Nr. vom
ausgestellt für von.....
Ort der Ausstellung

und von folgenden Bescheinigungen⁽¹⁾
 Ursprungszeugnis
 Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr
 beglaubigtes Ursprungszeugnis

Visuelle Kontrolle/Labortest:

- | | |
|--|-----------------------------|
| - Entnommene Menge: | - Datum der Entnahme: |
| - Ergebnis der visuellen Kontrolle : . | - Ergebnis des Labortests : |
| .. Entspricht den geltenden pflanzengesundheitlichen Vorschriften [JA] [NEIN] ⁽²⁾ | |
| - Beanstandungsgrund : | |

Ergriffene Maßnahmen

Freigabe [] Begasung [] Andere Behandlung [] Zurückweisung [] Vernichtung []

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

- (1) Streichen Sie nicht zutreffende Einträge und fügen Sie dem Inspektionsbescheid Zeugniskopien bei.
(2) Streichen Sie nicht zutreffende Einträge.
(3) Sind in der Einfuhrgenehmigung weder Ort noch Anforderungen für die Quarantäne angegeben, ist dies anzugeben.